

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 08.04.2024

### **Wasserentnahmen Bergtheimer Mulde**

„Ich frage die Staatsregierung:

Welche konkreten Folgen für die Genehmigung von Wasserentnahmen ergeben sich aus dem Auslaufen des Moratoriums der Bergtheimer Mulde, mit dem im Jahr 2016 beschlossen worden war, dass neue Entnahmen über 5.000 m<sup>3</sup> /a nicht mehr genehmigt werden sollen, wie stellt die Bayerische Staatsregierung konkret sicher, dass zusätzliche Entnahmen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Grundwassers gehen und das Verschlechterungsverbot des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten wird und hält es die Staatsregierung für sinnvoll, die Bayerische Ausführungsverordnung zum Wasserverbandsgesetz dahingehend zu ändern, dass zukünftig Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen auch Grundwasser verwenden können?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Als eine der Folgen aus den Ergebnissen des Landschaftswasserhaushaltsmodells für den Bereich der Bergtheimer Mulde, wurde das Moratorium für Grundwasserentnahmen in diesem Bereich beendet. Die Ergebnisse wurden der Öffentlichkeit am 13.12.2023 präsentiert. In diesem Rahmen wurde auch die Begutachtungspraxis der zuständigen Wasserwirtschaftsämter vorgestellt, die den Ergebnissen des Modells Rechnung trägt. Als Folge können nun auch wieder Wasserrechtsanträge für gänzlich neue Grundwasserentnahmen gestellt werden, die durch die Wasserwirtschaftsämter entsprechend begutachtet werden.

Die zuvor genannten gänzlich neuen Entnahmen, aber auch ausgelaufene Entnahmegenehmigungen, die neu beantragt werden, werden nach den gleichen Vorgaben begutachtet. Ausschlaggebend ist die Grundwasserneubildung auf der bewirtschafteten Fläche, die der Antragsteller einbringt. Von dieser Wassermenge können maximal 30 % für die Bewässerung entnommen werden. Entsprechend der Arbeitshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist dann nicht von einem Risiko im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand auszugehen. Zusätzlich werden bei der Begutachtung auch weitere Daten, z. B. aus Grundwassermessstellen, mitberücksichtigt, um eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands durch Entnahmen zur Bewässerung auszuschließen.